



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Sammel-Atlas für den Bau von Irrenanstalten

Kolb, Gustav

Halle, 1902/1907

V. Werkstättengebäude

[urn:nbn:de:hbz:466:1-94512](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-94512)

Der Bedarf an

4. Unterrichtsräumen

ist je nach dem Procentsatze der verpflegten Kinder bes. je nach dem Procentsatze der Imbecillen und Idioten ein äusserst wechselnder; im allgemeinen wird ein Raum von 40—50 qm, bezw. werden 2 Räume von je 30—40 qm selbst für grössere Heil- und Pflegeanstalten mit gemischtem Bestande genügen. Als Schulräume kommen in Betracht

1. der Festsaal (für gewisse Arten von Unterrichtsstunden, z. B. Singstunden, an denen viele Kranke (auch zahlreiche Erwachsene) Theil zu nehmen pflegen) oder
 2. die Bühne (vollkommen abgeschlossen gegen den Festsaal) oder
 3. die Nebenräume des Festsaaes.
- Für die Benutzung des

V. Werkstattgebäudes

kommen in Frage:

A. Ständig bezw. längere Zeit hindurch.

1. Kranke, bei welchen Bedenken gegen den Verzicht auf Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe nicht bestehen und welche in der Lage sind, Arbeiten zu verrichten, deren Ausführung mit eigenen Kräften im Interesse der Anstalt gelegen ist.

Hierher gehören: Reparaturen von Kleidungsstücken und Schuhwerk bezw. die Herstellung von Kleidern und Schuhen; ferner Schreiner-, Tüchener-, Tapezier-, Buchbinder- etc. Arbeiten.

Die betreffenden Arbeiten haben sich über das ganze Jahr zu erstrecken, vielleicht mit der einzigen Ausnahme, dass während der rauhen Jahreszeit der Betrieb erhöht wird, während der Erntezeit vorübergehend ruht.

2. Kranke, die früher in einem Handwerke etc. thätig waren und an einer Psychose leiden, welche die Möglichkeit bezw. Wahrscheinlichkeit einer späteren dauernden oder zeitweisen Entlassung voraussehen lässt, während gleichzeitig die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Kranke bei anderweitiger Beschäftigung seine bisherigen Fertigkeiten verlieren würde (zahlreiche Fälle von Dementia praecox, vereinzelte Paranoia-Fälle).

Es ist zu fordern, dass neben den oben angeführten, auch aus ökonomischen Rücksichten stets einzurichtenden Betrieben, für solche Kranke auch Gelegenheit zu landesüblichen Beschäftigungsarten vorgesehen werden (Webereiarbeiten, Spielwaarenfabrikation, Korbflechten, Strohwaa-fabrikation etc.).

3. Arbeitsfähige Kranke mit erheblichem Fluchtverdachte bezw. erheblicher Gefährdung der Aussenwelt bei Entweichungen, soweit für jene Kranke nicht direkte Indikation zur Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe gegeben ist.

(Forense, gemeingefährliche, sexuell stark erregte Kranke etc.) Diese Kranken sind, soweit sie nicht zufällig ein Handwerk erlernt haben, bezw. zur Erlernung eines solchen trotz der Psychose befähigt sind, mit leichten mechanischen Arbeiten (Rosshaarpfupfen, Strohflechten, Dütinkleben etc.) bezw. als Handlanger bei anderen Werkstättenbetrieben zu verwenden.

4. Ein Theil der arbeitsfähigen Kranken, denen Werkzeuge nicht anvertraut werden dürfen.

Diese Kategorie ist mit den sub 3 angeführten mechanischen Arbeiten zu beschäftigen.

5. Arbeitsfähige Kranke, welche zur Beschäftigung im Freien trotz regelmässig wiederholter Versuche nicht zu bewegen sind.

Es wird sich hier in der Regel um Handwerker bezw. um Kranke handeln, welche zur Erlernung eines Handwerkes noch befähigt sind.

6. Arbeitsfähige Kranke, welche in Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand während der rauhen Jahreszeit von der Beschäftigung im Freien auszuschliessen sind.

In der Regel wird es sich um hinfällige Kranke mit geringen Arbeitsleistungen und nur zu leichten mechanischen Arbeiten befähigt, handeln.

B. Vorübergehend.

Bei ungünstigem Wetter (sehr strenge Kälte, sehr starke Niederschläge) sämtliche, sonst im landwirthschaftlichen Betriebe beschäftigte Kranke, soweit für dieselben nicht geschützte Arbeitsgelegenheit in den Oekonomiegebäuden (Stallungen, Scheunen), in den Holzlegen, in den Krankenpavillons vorhanden ist.

Nur sehr wenige „Handwerker“; meist minderwerthige, vorzugsweise mit leichten mechanischen Arbeiten zu beschäftigende Kranke.

Wir haben demnach bei schlechtem Wetter einen verstärkten (Winter-) Betrieb, bei gutem Wetter einen reducirten (Sommer-) Betrieb zu erwarten; während der Erntezeit ist der Betrieb in allen oder fast allen seinen Theilen einzustellen; diese Pause ist zur baulichen Wiederherstellung der betreffenden Räume zu verwenden. Die Differenz zwischen Sommer- und Winterbetrieb ist bei den eigentlichen Handwerken eine relativ geringe, bei den leichten mechanischen Arbeiten, eventuell bei einzelnen, in grosser Ausdehnung landesüblichen Industriezweigen dagegen eine sehr bedeutende.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, dass wir zu fordern haben:

I. Werkstätten für eigentliche Handwerksbetriebe.

a) Schreinerwerkstätte; stets in das Erdgeschoss zu verlegen, da Arbeitsmaterial und Arbeitsprodukte schwer über Treppen zu transportieren sind; grössere Ausmessungen, günstige natürliche Belichtungs- und besonders Ventilationsverhältnisse, Schutz gegen direkte Bestrahlung durch die Sonne sind zu fordern. Die direkte Anfügung eines Lagerraumes, welcher event. auch als Einzelzimmer dienen könnte, ist wünschenswerth.

b) Schneiderwerkstätte; Verlegung in das Obergeschoss ist zulässig, da Arbeitsmaterial und Arbeitsprodukte relativ leicht über Treppen zu transportieren sind; wie bei allen im Obergeschoss vorgesehenen Arbeitsräumen ist Schutz der Fensteröffnungen durch Altane und Erhöhung der Fensterbrüstung auf 1,10 m anzurathen; günstige natürliche Belichtungsverhältnisse sind zu fordern. Empfehlenswerth ist Zweitheilung: Ein Raum für die Anfertigung von Kleidern und event. für das Ausbügeln derselben, ein zweiter, grösserer Raum für Flickarbeiten; in grösseren Anstalten ist eventuell ein eigenes kleines Bügelzimmer und ein Einzelarbeitszimmer anzufügen. Direkte Anreihung eines Lagerraumes ist unter jenen Voraussetzungen bei der leichten Transportirbarkeit der Kleider wohl nicht nothwendig.

c) Schusterwerkstätte; Verlegung in das Obergeschoss ist zulässig; Zweitheilung, direkte Anreihung eines Lagerraumes sind nicht nothwendig; Anfügung eines Einzelzimmers ist wünschenswerth.

d) Tapezierwerkstätte; stets in das Erdgeschoss zu verlegen; günstige natürliche (eventuell auch künstliche) Ventilationsrichtungen sind zu fordern; direkte Anfügung eines Lagerraumes ist wohl nur dann unbedingt nothwendig, wenn der Tapezierwerkstätte nicht unmittelbar ein grösserer Raum für Rosshaarzupfen angereicht wurde.

e) Tünchner- (Anstreicher-) Werkstätte; in etwas grösseren Dimensionen zu halten, da grössere Möbelstücke hier gestrichen werden müssen; aus dem gleichen Grunde ist die Situierung im Erdgeschoße nothwendig, die direkte Anreihung eines Lagerraumes sehr wünschenswerth.

f) Buchbinderwerkstätte; in kleineren Dimensionen zu halten; Verlegung in das Obergeschoss ist zulässig, direkte Anfügung eines Lagerraumes durchaus entbehrlich; in grossen Anstalten möge eventuell eine kleine Setzereiwerkstätte angefügt werden.

Die übrigen eventuell einzurichtenden Betriebe sind im Anschlusse an andere Gebäude unterzu-

bringen: Schlosserei, Schmiede event. Flaschnerei, Wagnerei im Anschlusse an das Maschinenhaus, Zimmermannswerkstätte im Anschlusse an eine Holzlege, eine eventuelle Bäckerei und Metzgerei im Anschlusse an die Kochküche.

II. Nur in einzelnen Anstalten vorzusehende Werkstätten für jeweils landesübliche Industriezweige.

a) Weberei (z. B. in schlesischen, sächsischen, fränkischen Gebietstheilen, besonders in Versorgungsgebieten, in welchen die Heimarbeit (Hausindustrie) entwickelt ist); der Arbeitsraum ist in Dimensionen zu halten, welche Aufstellung der Stühle und die Arbeit an denselben gestatten; Zweitheilung und Anfügung eines Lagerraumes sind bei grösserer Ausdehnung dieses Betriebes nothwendig; günstige natürliche (eventuell auch künstliche) Ventilationsrichtungen, überhaupt Kautelen gegen Staubentwicklung bezw. Staubverbreitung sind zu fordern. Die Verlegung in das Obergeschoss ist kaum als zulässig, jedenfalls nicht als wünschenswerth zu bezeichnen.

b) Korbflechtere; Verlegung in das Obergeschoss und Verzicht auf direkt anschliessenden Lagerraum sind eben noch zulässig; die Anreihung eines Einzelarbeitszimmers ist wünschenswerth.

c) Spielwaarenfabrikation — wohl stets in kleinen Dimensionen zu halten.

d) Strohwaarenfabrikation.

Auch die Anlage und Eintheilung der stets vorzusehenden Werkstätten kann durch besondere lokale Verhältnisse beeinflusst werden: wir haben Gegenden, welche sich speziell mit der fabrikmässigen Herstellung von Schuhwaaren beschäftigen; eine in jenem Gebiete gelegene Anstalt wird ihre Schusterwerkstätte grösser und für einen auf dem Principe weitgehender Arbeitstheilung aufgebauten Betrieb einrichten etc.

III. Räume für leichte, mechanische Arbeit.

1. Strohfabrik; stets in das Erdgeschoss zu situieren; undurchlässiger Fussboden ist zu fordern; Anreihung eines kleineren Raumes, in welchem die geflochtenen Zöpfe mit der Scheere gereinigt werden, ist wünschenswerth; die Angliederung eines Lagers ist dann entbehrlich. Der Raum ist in grossen Dimensionen zu halten, um bei schlechtem Wetter einen Bruchtheil der sonst im Freien beschäftigten Kranken aufnehmen zu können.

2. Raum für Rosshaarzupfen; stets in das Erdgeschoss und zwar neben die Tapezierwerkstätte zu verlegen; günstige natürliche Belichtungs- und besonders Ventilationsverhältnisse sind zu fordern; Angliederung eines Lagers ist entbehrlich. Der Raum ist in ziemlich grossen Dimensionen zu halten.

Da in den beiden letztgenannten Räumen auch weniger sociale Elemente, theilweise auch aus dem Bereiche des geschlossenen Theiles der Anstalt Verwendung finden, ist leichter Schutz der Fensteröffnungen eventuell Ummantelung der Oefen, möglichst direkter Anschluss eines Abortes, Abschluss des Treppenhauses, Trennung von den Werkstätten mit gefährlichen Instrumenten zu empfehlen.

Trotzdem sie — dem Namen nach — keineswegs in das Werkstattengebäude gehört, wird man doch

eine Schreibstube für Kranke zweckmässig in dieses Gebäude — und zwar wohl am besten in dessen Obergeschoss situiren, da die Beschäftigung von Kranken im Verwaltungsgebäude mit einer Reihe von Bedenken vom psychiatrischen wie betriebstechnischem Standpunkte aus verbunden sein dürfte.

Bei der Situierung der einzelnen Werkstätten ist weiterhin folgenden allgemeinen Postulaten Rechnung zu tragen:

1. Die einzelnen Arbeitsräume sind so nahe bei einander zu situiren, dass im Bedarfsfalle ein Vorarbeiter bezw. Pfleger leicht und rasch seinen Kameraden im Nebenraume unterstützen bezw. vorübergehend dessen Vertretung übernehmen kann, ohne seine eigene Werkstatt unbeaufsichtigt zu lassen.

Mit diesem Postulate ist die gegenwärtig vielfach beliebte vollständige Trennung der Werkstätten durch Gänge und Lagerräume nicht vereinbar.

2. Die Arbeitsräume, in welchen gefährliche Instrumente zur Verwendung gelangen (Schusterei, Schreinerei, Buchbinderei, in geringerem Masse: Schneiderei, Tapezierwerkstätte, Korbflechtereie), sind von den Arbeitsräumen für leichte mechanische Beschäftigung, in welchen diese fehlen (Strohfabrik, Rosshaarzupfen) möglichst zu trennen.

3. Die für die wenigst socialen Elemente bestimmten Arbeitsräume, d. h. Räume für leichte, mechanische Beschäftigung ohne Instrumente, sind in dem Erdgeschoss und zwar möglichst nahe beieinander unterzubringen.

4. Werkstätten, welche besonders hohe Ansprüche an natürliche Belichtungs- und Ventilationsverhältnisse stellen, sind als Eckzimmer oder als Räume vorzusehen, welche durch die ganze Tiefe des Gebäudes gehen.

5. Die Räume, in welchen höhere Hitzegrade entwickelt werden müssen (Schreinerei, Buchbinderei für Leim, Schneiderei für Bügeleisen) sind von den Räumen für mechanische Arbeit an stark feuergefähr-

lichen Stoffen (Strohfabrik, Rosshaarzupfen) möglichst zu trennen.

6. Betrieblich zusammengehörige Räume (Rosshaarzupfen und Tapezierwerkstätten, Strohfabrik und Raum für Strohwaarenfabrikation, event. Schreinerei und Anstreicherei) sind möglichst neben einander bezw. gegenseitig leicht erreichbar anzuordnen.

Im Werkstattengebäude können event. im Obergeschoss Wohnungen für verheirathete Vorarbeiter vorgesehen werden. Jedenfalls sind die Bodenräume zu Lagerzwecken zu verwenden. Kellerräume mögen zu Lagerzwecken bezw. eventuell zur Aufnahme der dringend wünschenswerthen Centralheizung Verwendung finden. Auf Centralheizung kann nur unter erheblichen Bedenken und im allgemeinen nur unter der Voraussetzung, dass die Oefen von Nebenräumen (Waschräume, Flur, Abort) aus heizbar und in den Arbeitsräumen für leichte, mechanische Arbeiten ummantelt sind, verzichtet werden; für jene Arbeitsräume können auch leichte Kautelen bezüglich der Fenster wünschenswerth sein. Im Obergeschoss sind die Fenster durch Altane und Hochlegung der Fensterbrüstung (1,10 m) zu schützen. Die Veranden unter den Altanen mögen während der wärmeren Jahreszeit zu Arbeitszwecken Verwendung finden und den Kranken während der Brotzeit die Möglichkeit geschützten Aufenthaltes im Freien bieten. Die Treppe sei von den Arbeitsräumen für die weniger socialen Elemente abgetrennt. Waschräume sind wenigstens bei den von Staubentwicklung bedrohten Werkstätten wünschenswerth; die stets nothwendigen Aborte müssen besonders von den grossen Arbeitsräumen für leichte, mechanische Arbeit, in denen schärfere Beaufsichtigung nothwendig ist, leicht erreichbar sein. In den Werkstätten, in welchen gefährliche Werkzeuge zur Verwendung gelangen, sind besondere Vorsichtsmaassregeln für die Kontrolle und Aufbewahrung derselben zu treffen. Fenster und Thüren sind ausserhalb der Arbeitsstunden gegen das Eindringen Unberechtigter zu schützen.

Von weittragender Bedeutung für die Heranbildung von Arbeitern, besonders aus einem viele verwahrloste Elemente enthaltenden Krankenmateriale, sind die

VI. Holzlegen,

von denen selbst in mittleren Anstalten je eine für jedes Geschlecht zu fordern ist.